

tschechoslowakischen Rechtshistorikerkonferenzen erkennbar ist¹: Sein Ziel ist es, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Rechtshistorikern der CSSR und Ungarns zu vertiefen, sondern allmählich zu einer immer umfassenderen Koordinierung der Arbeit mit den Rechtshistorikern weiterer sozialistischer Länder zu gelangen und auch Vertreter dieser Disziplinen aus kapitalistischen Staaten für diese Konferenzarbeit zu interessieren. In Budapest waren neben Rechtshistorikern und Vertretern der Zivilrechtswissenschaft der Initiativländer, Ungarns und der CSSR, Teilnehmer aus der DDR, der SFR Jugoslawien, der VR Bulgarien, aus Österreich, der westdeutschen Bundesrepublik und Frankreich anwesend.

Der Konferenz war in zahlreichen Vorträgen eine breite Palette wissenschaftlicher Problemstellungen und Untersuchungen zu der genannten, sehr komplexen Thematik zugegangen. Die Problematik reichte von der Herausbildung des bürgerlichen Privatrechts und der bürgerlichen Privatrechtswissenschaft über Untersuchungen zu einzelnen Teilgebieten des Privatrechts (z. B. zum Grundeigentumsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Bergrecht, Patentrecht) bis zur Entwicklung des bürgerlichen Privatrechts im Imperialismus (wobei sich einige Beiträge speziell mit dieser Entwicklung unter den Bedingungen der faschistischen Okkupation beschäftigten) und zu den Einwirkungen der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution auf die Zivilrechtsentwicklung (so am Beispiel Ungarns im Beitrag von Dr. Buzas, Budapest).

Die Diskussion konzentrierte sich auf Schwerpunkte, denn verständlicherweise konnten nicht alle in den eingereichten Beiträgen aufgeworfenen Fragen auf der dreitägigen Konferenz gründlich erörtert werden. So orientierte auch Prof. Csizmadia (Pécs) im ersten einleitenden Referat auf die Hauptrichtungen in der mitteleuropäischen Entwicklung des Privatrechts und sprach über die Entwicklungsphasen der ungarischen Privatrechtswissenschaft — a) von den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts bis 1867; b) Zeit des Liberalismus bis 1914; c) Monopolkapitalismus — bis zum Ende des zweiten Weltkrieges. Er stellte aus den zu diesem Komplex zugegangenen Beiträgen zwei Problemkreise zur Diskussion: erstens der Einfluß der Historischen Rechtsschule, des Positivismus und der rechtssoziologischen Schule auf die ungarische Entwicklung (im Zeitraum von Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum zweiten Weltkrieg) und zweitens die Wirkung der Monopole auf die Privatrechtsentwicklung und die Entwicklung der Privatrechtswissenschaft in den mitteleuropäischen Ländern.

Damit standen vor allem die Beiträge zur Erörterung, die entweder die Hauptrichtungen der Zivilrechtsentwicklung in einem Lande untersuchten oder sich mit der Wirkung einer bestimmten geistigen Strömung oder eines einzelnen Rechtswissenschaftlers auseinandersetzten. Zu den ersteren gehören vor allem die Vorträge von C. Sc. Asztalos (Budapest) über die Entwicklung der ungarischen bürgerlichen Privatrechtswissenschaft vom Ausgleich bis zum ersten Weltkrieg; von Prof. Horvath (Budapest) über die Hauptrichtungen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung (besonders auf privatrechtlichem Gebiet) in der Zeit des Dualismus; von Prof. Lentze (Wien) über die Eingliederung der österreichischen Rechtswissenschaft in die Pandektenwissenschaften; von Prof. Telbisow (Varna) über die Hauptlinien der zivilrechtlichen Entwicklung in den letzten hundert Jahren in Bulgarien und von Dr. Vera Petric (Belgrad) über die Herkunft des Serbischen Bürgerlichen Gesetzbuches und seine Bedeutung für die Schaffung des Rechtssystems der

¹ Vgl. dazu H. Schröder, in: Staat, und Recht, 1966, S. 100 ff.; H. Kuntschke, in: Staat und Recht, 1967, S. 312 ff.; W. Sellnow, in: Staat und Recht, 1967, S. 1108 ff.